

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Grillplatz einschl. Schutzhütte in Oberwesel-Dellhofen

Der Grillplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberwesel. Für die Benutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

Der Grillplatz einschl. Schutzhütte und Toilette steht für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.

Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

Zelten für reine Übernachtungszwecke ist auf dem Gelände nicht gestattet.

Das Betreten des Grillplatzgeländes setzt die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung voraus.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberwesel (einschl. Stadtteile) sowie die in der Stadt ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, den Grillplatz im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen.

Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

Sofern das Gelände nicht vermietet ist, können die Sitzgelegenheiten und Spielgeräte von jedermann eigenverantwortlich genutzt werden. Es gelten weiterhin die Regeln zur Haftung § 5 und Hausrecht § 6.

§ 3

Vergabeverfahren

Die Terminvergabe für die Benutzung des Grillplatzes erfolgt durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Stadtteils Oberwesel-Dellhofen oder einen Beauftragten.

Die Vergabe erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anfragen.

Der Vertrag über die Nutzung wird schriftlich oder mündlich abgeschlossen. Bei Minderjährigen muss der Vertrag durch Erziehungsberechtigte bestätigt werden.

Der Nutzungsvertrag kommt mit der Zusage des gewünschten Termins durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher oder einen Beauftragten zustande.

§ 4 Benutzung der Grillhütte

Die Schlüsselübergabe und die Abnahme nach der Benutzung erfolgt durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher oder einen Beauftragten. Vor und nach der Benutzung erfolgt eine Übergabe.

Es dürfen keine Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung vorgenommen werden. Insbesondere ist es verboten Nägel oder sonstige Befestigungen einzuschlagen.

Sämtliche benutzte Flächen, die Einrichtungsgegenstände, der Grillstand und das Umfeld der Anlage sind ordnungsgemäß zu reinigen.

Sämtlicher Abfall ist mitzunehmen.

Ein offenes Feuer ist nur in der dafür vorgesehenen Grillstelle erlaubt.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtzeit) sind alle Nutzungen untersagt.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzerin oder der Benutzer haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Grillplatzes, der Einrichtung und des Umfeldes der Stadt oder Dritten entstehen. Sie oder er stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.

Schäden aus der Benutzung des Grillplatzes sind der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher unverzüglich zu melden. Gleiches gilt für evtl. Flurschäden in der Umgebung des Grillplatzes.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Stadtteils Oberwesel-Dellhofen kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden oder unzureichender Reinigung vorab eine Kautionszahlung ist.

§ 6 Hausrecht, Ausnahmen

Das Hausrecht wird von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher des Stadtteils Oberwesel-Dellhofen oder Beauftragten ausgeübt.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher oder Beauftragte können insbesondere:

- ◆ einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
- ◆ jederzeit das Gelände betreten,
- ◆ Personen, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, vom Gelände verweisen oder entfernen lassen.

In besonderen Fällen kann die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 7
Benutzungsentgelte

Das Entgelt für einen Tag der Benutzung (12.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Oberwesel, ortsansässige Vereine und Gruppen | 15,00 € |
| b) alle sonstigen Benutzenden, Vereine und Gruppen bis 50 Personen | 40,00 € |
| c) alle sonstigen Benutzenden, Vereine und Gruppen über 50 Personen | 50,00 € |

Für Feiern von Kindergeburtstagen einheimischer Kinder (Einwohnerinnen oder Einwohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) wird kein Entgelt erhoben.

Für Feiern im schulischen Bereich auf Verbandsgemeinde- oder auf Kreisebene mit Beteiligung von Schülern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Oberwesel haben, kann auf Antrag ein Nachlass durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gewährt werden.

Bei gewerblicher Nutzung sind die doppelten Nutzungsgebühren zu zahlen.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher oder Beauftragte können die Zahlung des Nutzungsentgeltes und einer festgesetzten Kautions im Voraus verlangen.

Diese Nutzungsordnung ist in der Homepage der Stadt Oberwesel zur Einsicht und zum Herunterladen eingestellt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung vom 18.10.2021 außer Kraft.

Oberwesel, den 02.11.2022


Marius Stiehl
Stadtbürgermeister




Kurt Renzler
Ortsvorsteher Oberwesel-Dellhofen